

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 23.12.2020
RS 95

Betrifft: Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Sitzung des NÖ Landtages vom 17. Dezember 2020 wurde eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen. Wir möchten auf folgende Änderungen besonders hinweisen:

Digitale Amtstafel

Nunmehr ist die Verwendung einer digitalen Amtstafel möglich. Künftig kann sich jede Gemeinde entscheiden, ob sie eine physische Amtstafel, etwa in Form eines Schaukastens, vorsieht, bei der der Anschlag in Papierform die Rechtsfolgen der Kundmachung auslöst, oder, ob die Amtstafel in elektronischer Form eingerichtet werden soll, auf der die kundzumachenden Inhalte entweder unmittelbar ersichtlich sind oder z.B. durch Bedienen einer Bildschirmsteuerung ersichtlich gemacht werden können.

Die elektronische Amtstafel kann auf unterschiedliche Art und Weise eingerichtet werden, etwa in Form eines Bildschirms, Tablets oder eines Computerterminals im Gemeindeamt, wobei bei ihrer Ausgestaltung besonders auf die Übersichtlichkeit zu achten ist. Allein das Betreiben einer Internetseite durch die Gemeinde, die vom Bürger nicht beim Gemeindeamt, sondern nur über seinen privaten Internetanschluss eingesehen werden kann, ist keine elektronische Amtstafel im Sinn des Gesetzes.

Kundmachungen an einer elektronischen Amtstafel sind wie das papiermäßige Anbringen als Anschlag an der Amtstafel anzusehen.

Dokumente, die auf der elektronischen Amtstafel ersichtlich sind oder bereitgehalten werden, dürfen nach Kundmachung nicht mehr geändert und vor Ablauf der Kundmachungsfrist nicht gelöscht werden.

Unterfertigung von Urkunden

Bisher waren Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, der Aufsichtsbehörde in Original für die amtliche Mitfertigung durch dieselbe vorzulegen. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist die Vorlage von Originalurkunden nunmehr nicht mehr erforderlich und die zusätzliche amtliche Fertigung entfällt.

Kassenkredite

Bisher galt die Regelung betreffend die Kassenkredite nur bis zum 31.12.2021. Da aber die Einnahmensituation bei den Gemeinden weiter schwierig bleiben wird, wurde ein stufenweiser, sanfterer Übergang geschaffen. Demnach dürfen noch bis 31.12.2022 Kassenkredite bis zum Ausmaß von 20% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags, danach bis zum 31.12.2023 bis 18%, bis 31.12.2024 bis 16%, bis 31.12. 2025 bis 14%, bis 31.12.2026 bis 12% und danach wieder bis zum Ausmaß von 10% von den Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Beschlussfassung und Abstimmung

Bisher war für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie eine Beschlussfassung durch die Organe der Gemeinde und Gemeindeverbände im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig. Für Beschlüsse des Gemeinderates und der Verbandsversammlung war dies ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristet. Jene Befristung wurde nun verlängert, sodass eine derartige Beschlussfassung längstens bis zum 30.6.2021 möglich ist.

Weiters wurde die namentliche Abstimmung mittels Stimmzettel gestrichen. Diese wurde aus Dokumentationszwecken eingeführt, erscheint aber deswegen nicht mehr erforderlich, da das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eines Kollegialorganes ohnehin zu protokollieren

ist (außer bei der geheimen Abstimmung mit Stimmzettel, die selbstverständlich weiterhin möglich bleibt).

Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Mit dieser Regelung wird den Gemeinden die Inanspruchnahme der KIG 2020-Mittel erleichtert, entbindet sie aber nicht eigenverantwortlich für die Rückführung dieser Verbindlichkeiten zu sorgen. Die Genehmigungsfreiheit dieser Mittel ist an den im KIG 2020 ausgewiesenen Gesamthöchstbetrag gebunden und sind daher Überschreitungen wieder einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzuführen. Auch soll die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel durch Darlehen im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus von der Genehmigungsfreistellung umfasst werden.

Jedenfalls keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist erforderlich für Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes aus dem KIG 2020 in Anspruch nimmt (und zwar bis zu dem ihr zustehenden Gesamthöchstbetrag). Erst diesbezügliche Überschreitungen unterliegen wieder einer Genehmigungspflicht.

Finanzieren Gemeinden zudem Projekte im Sinne des KIG 2020 – und zwar über den Gesamthöchstbetrag des KIG 2020 hinaus – und müssen sie dabei beispielsweise zusätzliche Darlehen in Anspruch nehmen, so bedürfen diese dann keiner Genehmigung, wenn der Gemeinderat Maßnahmen zur Gewährleistung des Schuldendienstes beschließt und die Gemeinde diese durchführt. Allerdings sind die Unterlagen nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die oben dargestellten Änderungen wurden sinngemäß auch für die Städte mit eigenem Statut in das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) übernommen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer